

Ordnungsstrafverfügung S 7/88

Herrn/~~FRANK~~
Frank S e l l e n t i n
Miltitzer Allee 13
Leipzig
7 0 6 5

Zahlungsgrund												
konstant	variabel											
329	2	8	1	2	6	6	4	2	5	0	4	7
5621 - 32 - 96												
Staatsbank 7010 Leipzig												
Kontoführendes Kreditinstitut u. Konto-Nr.												

Sie haben am 24. Okt. 1988 eine Ordnungswidrigkeit begangen, indem Sie in 7010 Leipzig, Nikolaikirchhof, an einer Zusammenkunft teilnahmen, durch die die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt wurde und gesellschaftliche Interessen mißachtet wurden.

Ordnungswidrigkeit nach §§ 4 Abs. 1 Ziff. 3 der OWVO vom 22. März 1984 (GBl. I Nr. 14 S. 173)
Es wird daher gegen Sie als Ordnungsstrafmaßnahme

~~ein~~ ~~ausgesprochen*~~
eine Ordnungsstrafe von 400,- Mark (in Worten) -Vierhundert-- Mark festgesetzt*
~~Die Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit für xxxxxxxx Tag~~
~~sowie x~~ ~~verfügt *~~

Begründung: Wer vorsätzlich das sozialistische Zusammenleben der Bürger stört, indem er eine Zusammenkunft, die geeignet ist, gesellschaftliche Interessen zu mißachten oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu beeinträchtigen, organisiert, in sonstiger Weise daran mitwirkt, kann mit Ordnungsstrafe belegt werden.
~~Die gemeinnützige Arbeit ist am xxxxxxxx in der Zeit von xxxxxxxx Uhr bis xxxxxxxx Uhr bei xxxxxxxx zu verrichten.~~

Zu den Ordnungsstrafmaßnahmen treten noch 00,75 Mark Auslagen.

Der Gesamtbetrag von ---400,75-- Mark

ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieser Ordnungsstrafverfügung auf das o. g. Konto unter Angabe des variablen Zahlungsgrundes zu überweisen.**

~~Die anderen Ordnungsstrafmaßnahmen sind bis xxxxxxxx zu erfüllen.*~~

Gegen diese Ordnungsstrafverfügung können Sie innerhalb von zwei Wochen Beschwerde bei der obigen Dienststelle einlegen. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen und zu begründen oder mündlich zu Protokoll zu erklären.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Wird innerhalb der gesetzten Frist bzw. nach Rechtskraft dieser Ordnungsstrafverfügung nicht nachgekommen, erfolgt die Beitreibung der Gesamtsumme bzw. die Durchsetzung der anderen Ordnungsstrafmaßnahmen.

Wird innerhalb der gesetzten Frist die gemeinnützige Arbeit nicht durchgeführt oder nicht ordnungsgemäß verrichtet, kann eine Ordnungsstrafe bis in Höhe von xxxxxxxx Mark verfügt werden.

* Nichtzutreffendes streichen.
** Die Angaben im gerahmten Feld sind bei Einzahlungen sowie bei Anfragen und Beschwerden unbedingt anzugeben.

Unterschrift *[Signature]* i. d. M. Leiter VPKA